

FRAGEN UND ANTWORTEN

zum Gesetz zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

Berlin, 19.07.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Inhalt

Wer wird durch das Gesetz verpflichtet?	3
Wer ist durch das Gesetz begünstigt?	3
Sind Körperschaften des privaten Rechts ebenfalls anspruchsberechtigt?	4
Wer organisiert und verwaltet den Einwegkunststofffonds?	4
Ab wann muss die Einwegkunststoffabgabe durch die Hersteller gezahlt werden?	4
Ab wann und wo können sich Anspruchsberechtigte für Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds registrieren?	4
Welche Leistungsparameter müssen Anspruchsberechtigte melden?	5
Welche Nachweise müssen bezüglich der Leistungserfassung erbracht werden, z. B. für Mitarbeiterstunden, Fahrtstrecken, Listen der Papierkorbstandorte etc.?	6
Für welchen Zweck müssen die erhaltenen Gelder eingesetzt werden?	6
Ist ein Beauftragungsmodell möglich?	7
Kann das Umweltbundesamt bei Fragen kontaktiert werden?	8

Das Gesetz zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt wurde am 15. Mai 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit dem Gesetz, im folgenden Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG, erfüllt die Bundesregierung den letzten Baustein zur Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie gegen Einwegprodukte und die hierdurch entstehende Vermüllung von Städten, Landschaften und Gewässern. Dabei handelt es sich um Artikel 8 Absätze 1 bis 7, wonach für bestimmte Einwegkunststoffprodukte die erweiterte Herstellerverantwortung einzuführen ist.

Ziel der EU-Richtlinie ist es, das achtlose Wegwerfen von Plastikabfällen in die Umwelt zu begrenzen und nachhaltige Alternativen zu etablieren. Mit der Regelung werden nach dem Verursacherprinzip die Hersteller in die Verantwortung genommen. Sie sollen die Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, der Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen finanzieren.

In diesem Dokument beantworten wir die aus unserer Sicht aktuell wichtigsten Fragen. Erläuterungen zu buchhalterischen Darstellungen werden momentan in einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet und sollen demnächst ergänzt werden.

Darüber hinaus wird das Dokument regelmäßig aktualisiert und an den aktuellen Kenntnisstand angepasst. Wir bitten um Verständnis, wenn sich nicht alle Fragen sofort

beantworten lassen. Schreiben Sie uns gern Ihre Fragen und wir melden uns schnellstmöglich bzw. nehmen die Fragen und Antworten gern für die Fortschreibung dieses FAQ auf:

Kontakt:

Yvonne Krause, Fachgebietsleiterin Stadtsauberkeit, Winterdienst und Baubetriebshöfe, krause@vku.de, Telefon: +49 30 58580-262

Wer wird durch das Gesetz verpflichtet?

Wer in Deutschland gewerbsmäßig bestimmte Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 des Einwegkunststofffondsgesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellt oder diese unmittelbar aus dem Ausland über Fernkommunikationsmittel (Internet, Telefon etc.) an private Haushalte oder andere Nutzer in Deutschland verkauft, wird verpflichtet, sich vorab online als Hersteller beim Umweltbundesamt im künftigen Einwegkunststoffregister zu registrieren.

Zu den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 des Einwegkunststofffondsgesetzes zählen Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern, Getränkebehälter und -becher, To-Go-Lebensmittelbehälter, Tüten- und Folienverpackungen, leichte Tragetaschen sowie Luftballons und ab 01.01.2027 auch Feuerwerkskörper mit kunststoffhaltigen Teilen. Die Hersteller und Inverkehrbringer dieser Produkte trifft künftig die Pflicht zur Zahlung einer Einwegkunststoffabgabe.

Wer ist durch das Gesetz begünstigt?

Aus dem Einwegkunststofffonds erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts Ersatz für die Kosten der von ihnen erbrachten Leistungen. Die Abgabesätze und die Auszahlungskriterien werden nach gesetzlich festgelegten Maßstäben durch Rechtsverordnung¹ bestimmt. Dabei sind, entsprechend den europarechtlichen Anforderungen, der Maßstab der Kosteneffizienz der Leistungserbringung sowie das Gebot der Kostendeckung verpflichtend zugrunde zu legen.

¹ Referentenentwurf des BMUV für eine „Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds – Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV, Bearbeitungsstand: 07.03.2023.

Sind Körperschaften des privaten Rechts ebenfalls anspruchsberechtigt?

Kapitalgesellschaften, wie beispielsweise die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), zählen laut § 15 Absatz 1 Einwegkunststofffondsgesetz nicht unter die Definition der Anspruchsberechtigten, können jedoch etwaige Ansprüche über die Trägerkommune bzw. den öRE geltend machen, insofern sie von diesen mit entsprechenden Leistungen beauftragt worden sind. Näheres hierzu ist zwischen den Betroffenen zu klären.

Wer organisiert und verwaltet den Einwegkunststofffonds?

Das Gesetz schafft die rechtlichen Grundlagen zur Organisation und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt (UBA). Der Fonds wird im Bundeshaushalt abgebildet. Nach aktuellen Schätzungen soll sich der Fonds auf ein Volumen von ca. 430 Millionen Euro im Jahr belaufen.

Zur Abwicklung des gesamten Prozesses ist das Umweltbundesamt verpflichtet, ein informationstechnisches System zu organisieren. Dafür richtet man aktuell die digitale Plattform DIVID ein. Die Plattform ermöglicht dem UBA eine digitale Abwicklung aller Registrierungen und Einzahlungen abgabepflichtiger Hersteller sowie die Ausschüttung der Mittel insbesondere an Städte oder Gemeinden. Eine Registrierung und Nutzung der Plattform DIVID ist ab dem 01.01.2024 möglich.

Ab wann muss die Einwegkunststoffabgabe durch die Hersteller gezahlt werden?

Die jährliche Einwegkunststoffabgabe ist durch die Hersteller erstmals im Frühjahr 2025 zu leisten. Sie berechnet sich aus der jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge an Einwegkunststoffprodukten multipliziert mit einem für jede Produktart festgelegten Abgabesatz. Dieser wird nach den Vorgaben des Einwegkunststofffondsgesetzes per Rechtsverordnung festgelegt. Die Verordnung liegt bereits im Entwurf vor und soll bis Ende 2023 in Kraft treten.

Ab wann und wo können sich Anspruchsberechtigte für Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds registrieren?

Um die Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds zu erhalten, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie die sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, sich ab dem 01.01.2024 einmalig über das digitale Portal DIVID beim Umweltbundesamt zu registrieren. Voraussetzung dafür

ist die Beantragung eines oder mehrerer ELSTER-Zertifikate, in der Regel über eine zentrale Stelle wie <https://mein-unternehmenskonto.de/registrierung>. Ohne das ELSTER-Organisationszertifikat ist eine Registrierung über die Plattform DIVID nicht möglich! Die ELSTER-Registrierung kann ab sofort vorgenommen werden.

War die Registrierung erfolgreich, bzw. wurde sie durch das UBA anerkannt, kann zwischen dem 01.01.2025 und 15.05.2025 eine Meldung der Leistungsdaten erfolgen. Ohne Registrierung und der jährlichen Leistungsmeldung, können keine Mittel aus dem Einwegkunststofffonds an Anspruchsberechtigte ausgeschüttet werden. Die Registrierung ist nicht verpflichtend, aber Voraussetzung für den Erhalt von Zahlungen aus dem Fonds.

Welche Leistungsparameter müssen Anspruchsberechtigte melden?

Ziel des Gesetzes ist es, zukünftig Kunststoffe aus der Umwelt fernzuhalten. Das Fondsmodell bildet dafür die Grundlage, um eine erweiterte Herstellerverantwortung für Einwegkunststoffprodukte umzusetzen, aber es fordert auch Anstrengungen von den Leistungsempfängern. Danach müssen die Anspruchsberechtigten eine detaillierte Leistungsaufschlüsselung digital über das Portal DIVID eingeben.

Dies schafft zudem den Anreiz, zukünftig noch intensiver in operative Leistungen – also Straßenpapierkörbe, Kehrmaschinen und Öffentlichkeitsarbeit zu investieren.

Dabei basiert das erarbeitete Punktesystem nicht auf der kleinteiligen Angabe wie z.B. einzelner Abfallmengen, sondern auf pauschalierten Leistungsparametern. Ebenso kommt es **nicht** auf die Anteile an Einwegkunststoffprodukten in den einzelnen Sammelsystemen an.

Insbesondere sind Angaben zu machen zu den:

- die Sammlungskosten verursachenden Leistungen,
- die Reinigungskosten verursachenden Leistungen,
- die Sensibilisierungskosten verursachenden Leistungen.

Die Erfassung und Meldung einzelner Abfallmengen, z.B. aus der Straßenpapierkorbsammlung oder dem Streumüll auf Straßen, ist **nicht** vorgesehen. Vielmehr geht es um die pauschalierte Erfassung von Leistungen innerhalb eines Jahres. Vereinfacht dargestellt drückt sich dies folgendermaßen aus:

Wie viele Streckenkilometer reinigen Sie im Jahr? (in km)

Wie viel Papierkorbvolumen sammeln Sie im Jahr? (pro 100 l)

Wie viel Grünfläche / unbefestigte Fläche reinigen Sie im Jahr? (pro 1000 m²)

Wie viele Sinkkästen reinigen Sie im Jahr? (in Stück)

Welche Gesamtmenge Abfall entsorgen Sie? (pro Mg)

Welchen Aufwand betreiben Sie für die Öffentlichkeitsarbeit? (in h/MA)

Wie die Leistungsparameter inhaltlich definiert sind und welche Nachweise bei der Leistungsmeldung zusätzlich erbracht werden müssen, wird das Umweltbundesamt noch festlegen.

Welche Nachweise müssen bezüglich der Leistungserfassung erbracht werden, z. B. für Mitarbeiterstunden, Fahrtstrecken, Listen der Papierkorbstandorte etc.?

Das Umweltbundesamt legt die Art der zu meldenden Angaben und der zu erbringenden Nachweise fest, stellt für die Meldung und den Prüfbericht nach [§ 18 Absatz 1](#) einheitliche elektronische Formulare zur Verfügung und regelt das nähere Verfahren. Mit einer Konkretisierung ist bis zum 4. Quartal 2023 zu rechnen.

Für welchen Zweck müssen die erhaltenen Gelder eingesetzt werden?

Das Gesetz macht **keine** Vorgaben, wie die Auszahlungsmittel einzusetzen sind, da dies nicht in der Kompetenz des Bundesrechts liegt. Gleichwohl ist geplant, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung auch zu untersuchen, wie die Kommunen die Gelder aus dem Fonds verwenden. Dabei wird insbesondere die Verbesserung der Reinigungsleistungen sowie die Entwicklung der Gebühren in den Blick genommen.

Die Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds können somit zum einen dafür eingesetzt werden, die Abfall- bzw. Straßenreinigungsgebührenzahler in nachfolgenden Kalkulationsperioden zu entlasten. Darüber hinaus käme auch eine Entlastung des betreffenden Kommunalhaushalts in Betracht, da namentlich die Kosten der Straßenreinigung nicht vollständig auf die Gebührenzahler umgelegt werden dürfen, sondern stets auch ein Allgemeinanteil aus Haushaltsmitteln zu bestreiten ist.

Schließlich ist jedoch auch denkbar, die Fondsmittel für die Ausweitung und Intensivierung kommunaler Reinigungsleistungen zu verwenden, in der entsprechenden Gebührenkalkulation also gegen die prognostizierten Auszahlungen zweckkonforme Aufwandspositionen zu setzen. Hierbei muss mit der Schwierigkeit umgegangen werden, dass sich die Auszahlungsbeträge allenfalls näherungsweise abschätzen lassen, da diese sowohl vom Gesamtaufkommen aus der mengenabhängigen Einwegkunststoffabgabe als auch von der Gesamtzahl der Anspruchsteller und Leistungspunkte abhängen. Dennoch dürfte diese Form der Verwendung der Fondsmittel den gesetzgeberischen Zielen am nächsten kommen, geht es doch der zugrundeliegenden EU-Einwegkunststoffrichtlinie im Kern um die Entlastung der Umwelt von Kunststoffabfällen.

Zu bedenken ist, dass die Finanzmittel aus dem Fonds jedes Jahr erneut zu beantragen sind. Daher kann auch die Höhe der jeweiligen Gelder variieren. Damit ist im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum nur eine Schätzung der Einnahmen aus dem Fonds möglich. Über- oder Unterdeckungen sind dann in den kommenden Kalkulationsperioden nach den Vorgaben der jeweiligen Kommunalabgabengesetze (KAG) auszugleichen. Dies folgt den allgemeinen Regelungen.

Ist ein Beauftragungsmodell möglich?

Anspruchsberechtigte können einen anderen Anspruchsberechtigten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach dem [Einwegkunststofffondsgesetz](#) beauftragen, § 15 Abs. 3 EWKFondsG. Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist, dass sowohl der beauftragte Anspruchsberechtigte (vom UBA als Masteranspruchsberechtigter benannt) als auch der von diesem vertretene Anspruchsberechtigte (vom UBA als Unteranspruchsberechtigter benannt) als anspruchsberechtigt im Sinne des EWKFondsG zu bewerten sind. Anspruchsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts bspw. Körperschaften des öffentlichen Rechts. Weiterhin muss eine Rechtsgrundlage zur Vornahme der zur Kostenerstattung berechtigenden Leistungen i. S. d. § 17 Abs. 1 EWKFondsG bestehen.

Über die vom UBA bereitgestellte Plattform DIVID kann der Masteranspruchsberechtigte über ein elektronisches Antragsformular im Rahmen der eigenen Registrierung zugleich die Unteranspruchsberechtigten registrieren. Die erforderlichen Angaben gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 EWKFondsG der Unteranspruchsberechtigten sind dabei manuell einzugeben. Zusätzlich ist das Dokument der Beauftragung hochzuladen. Das Umweltbundesamt behält sich vor, zur freiwilligen Nutzung entsprechende Musterformulare für die Beauftragung bereitzuhalten.

Die Leistungsmeldung erfolgt ab 2025 ebenfalls über DIVID und ist manuell vorzunehmen. Sowohl für den Masteranspruchsberechtigten als auch für die jeweiligen Unteranspruchsberechtigten sind die Angaben gesondert in das elektronische Formular einzugeben. So wird gewährleistet, dass die erbrachte Leistung dem jeweiligen Anspruchsberechtigten zweifelfrei zugeordnet werden kann. Bislang ist leider keine Möglichkeit der automatisierten Ausfüllung des Formulars etwa über eine Schnittstelle vorgesehen.

Der nach erfolgreicher Registrierung und Leistungsmeldung ergehende Leistungsbescheid weist für den jeweiligen Unteranspruchsberechtigten einen konkreten Auszahlungsbetrag aus. Der Masteranspruchsberechtigte überweist diesen im Bescheid ausgewiesenen Betrag an den jeweiligen Unteranspruchsberechtigten. Ein Einbehalten von Geldbeträgen der Unteranspruchsberechtigten seitens des Masteranspruchsberechtigten ist im EWKFondsG nicht vorgesehen, kann aber bilateral vereinbart werden.

Der Masteranspruchsberechtigte wird gegenüber dem Umweltbundesamt Ansprechpartner für die Unteranspruchsberechtigten. Rückfragen bzgl. der Leistungsmeldung

werden seitens des Umweltbundesamtes an den Masteranspruchsberechtigten gerichtet und sind von diesem zu beantworten.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, zu späterer Zeit weitere Beauftragungen anzunehmen und die jeweiligen Unteranspruchsberechtigten zu registrieren und deren Leistungsmeldung vorzunehmen.

Kann das Umweltbundesamt bei Fragen kontaktiert werden?

Das Umweltbundesamt hat eigens für den Einwegkunststofffonds eine Landingpage erstellt.

Unter <https://www.umweltbundesamt.de/ewkf> werden Fragen zur Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie beantwortet.

Darüber hinaus können offene Fragen an die dafür vorgesehene E-Mailadresse geschickt werden: ewkf@uba.de. Das UBA ist bestrebt, hier eine zügige Rückmeldung zu geben.

Quelle:

<https://www.umweltbundesamt.de/>

<https://www.bmuv.de/>